

Satzung

Waldkindergarten Wolnzach e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Wolnzach“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolnzach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Gründung und Trägerschaft eines Waldkindergartens in Wolnzach.
 - b. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Waldpädagogik.
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Waldkindergärten sowie Mitarbeit in Vertretungen der Waldkindergärten.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit:
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz(b.) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- g. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausgeübt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten. Über die Höhe und eine eventuelle Aufnahmegebühr stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart/in
 - e. Beisitzer
2. Der Vorstand handelt gemäß der Satzung.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Betreuungspersonen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
7. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Außenvertretung und Richtlinien für den Zahlungsverkehr regelt. Diese wird der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gremien einsetzen.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Der Vorstand legt aufgrund der Finanzplanung die Höhe der Kindergartenbeiträge fest. Er orientiert sich hierbei an den aktuellen Beiträgen der Regelkindergärten des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm.
 - f. Der Vorstand macht die Satzung allen Mitgliedern zugänglich.
 - g. Der Vorstand trifft die Entscheidung bezüglich des Kindergartenpersonals. Das pädagogische Personal hat das Recht auf Anhörung.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§10 Geschäftsbetrieb

1. Der Vorstand erlässt eine Kindergartenordnung, in der mindestens die Öffnungszeiten, Gebühren und Aufnahmekriterien geregelt sind.
2. Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Betreuungspersonals. Er darf nur in besonders begründeten Einzelfällen von dem Vorschlag abweichen.
3. Mindestens ein Erziehungsberechtigter jeden zu betreuenden Kindes muss Mitglied im Verein sein oder werden.
4. Für die Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins werden Gebühren erhoben, der Vorstand erlässt dazu eine Gebührenordnung.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Zweckänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung/Zweckänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder Jugendamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst einstimmig zu beschließen und anzumelden.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist danach eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft - möglichst am Sitz des Vereins - zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.